

**Übereinkommen
zwischen den Kantonen Appenzell A. Rh. und
Appenzell I. Rh. bezüglich des Scheibenstandes
der Gemeinde Bühler**

Gegenseitig genehmigt am 10./15. September 1934.

Art. 1

Durch die Grenzregulierung zwischen den Kantonen Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. anlässlich der Grundbuchvermessung der Gemeinde Bühler liegt der Scheibenstand der Gemeinde Bühler auf Gebiet des Kantons Appenzell I. Rh., Bezirk Schlatt-Haslen.

Art. 2

Die beiden Kantonsregierungen vereinbaren, dass bei allfällig sich ereignenden Unfällen irgendwelcher Art, die durch den Schiessbetrieb verursacht werden und polizeilich oder gerichtlich verfolgt werden müssen, die Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. zuständig bleiben.

Art. 3

Der Kanton Appenzell I. Rh. und der Bezirk Schlatt-Haslen erheben zu keinen Zeiten irgendwelche Steuern weder vom Grundstück, noch vom Scheibenstand selbst, solange dieses Grundstück seinem gegenwärtigen Zwecke nicht entfremdet wird.